

BGer 4C.363/2006 vom 13. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.363_2006

FR: TF 4C.363/2006 du 13 mars 2007

IT: TF 4C.363/2006 del 13 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Ist ein kantonales Urteil gleichzeitig mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung angefochten, wird in der Regel der Entscheid über letztere bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde ausgesetzt (Art. 57 Abs. 5 OG). Von dieser Regel über die Reihenfolge der Behandlung lässt die Rechtsprechung verschiedene Ausnahmen zu (BGE 117 II 630 E. 1a S. 631). So vorzugehen ist namentlich dort nicht nötig, wo die Berufung unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens gutgeheissen werden kann (BGE 114 II 239 E. 1b S. 240 mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 3

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, welche den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106 mit Hinweisen). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren unzulässig (BGE 127 III 73 E. 6a; 126 III 10 E. 2b S. 13; 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 84 E. 3, je mit Hinweisen). Soweit die Rügen der Klägerin diese Anforderungen nicht erfüllen, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 4

Die Vorinstanz hat erkannt, für allfällige pflichtwidrige Handlungen der Beklagten als Organe der konkursiten G. _____ CH vor dem 3. September 1991 sei die Verjährung eingetreten. Sie ist davon ausgegangen, dass die vorliegende Klage am 3. September 2001 eingereicht worden ist, während die Klägerin zuvor keine Handlungen vorgenommen habe, welche die Verjährung unterbrochen hätten. Sie hat insbesondere verneint, dass die Betreuung der Klägerin vom 29. September 1998 gegenüber einem der Beklagten den Lauf der hier massgebenden Verjährungsfrist zu unterbrechen vermochte. Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe Art. 760 und 135 Ziff. 2 OR verletzt.

E. 4.1

Nach Art. 760 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 752 ff. OR) verantwortlichen Personen in fünf Jahren vom Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Da diese Bestimmung unverändert aus dem alten Recht übernommen worden ist, stellen sich keine intertemporalrechtlichen Fragen (vgl. Widmer/Banz, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2002, N. 1 zu Art. 760 OR). Die hier zur Diskussion stehende zehnjährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die schädigende Handlung erfolgt (BGE 102 II 353 E. 2a S. 357; vgl. auch Urteil 4C.298/2000 vom 21. Dezember 2000, E. 4). Entgegen der Ansicht der Klägerin finden sich in den Feststellungen des angefochtenen Entscheides keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die angeblich rechtswidrigen finanziellen Zuwendungen der Konkursitin an ihre Tochter G._____ I aufgrund eines einheitlichen Willensentschlusses erfolgt wären. Es erscheint im Übrigen fraglich, ob für den Beginn der zivilrechtlichen Verjährung bei einheitlichem Willensentschluss noch ein Fortsetzungszusammenhang anzunehmen wäre, nachdem strafrechtlich die Rechtsfigur der Verjährungseinheit aufgegeben worden ist (BGE 132 IV 49 E. 3.1 S. 53). Die Frage stellt sich jedoch hier nicht, nachdem die Vorinstanz einen einheitlichen Willensentschluss für die unter mehreren Malen erfolgten finanziellen Unterstützungen der G._____ I tatsächlich verneint hat. Die Vorinstanz hat bei dieser Sachlage zutreffend erkannt, dass die zehnjährige Verjährungsfrist für jede von den Organen der G._____ CH ausgerichtete, angeblich pflichtwidrige Unterstützung der G._____ I gesondert zu beurteilen ist. Die zehnjährige Frist kann unterbrochen werden, insbesondere durch eine Betreuung (BGE 112 II 231 E. 3e/aa S. 232 f.; vgl. auch Urteil 4C.298/2000 vom 21. Dezember 2000, E. 4). Es ist daher allein zu prüfen, ob die Vorinstanz Art. 135 Ziff. 2 OR verletzt hat, indem sie verneinte, dass der Betreuung der Klägerin vom 29. September 1998 verjährungsunterbrechende Wirkung zukam.

E. 4.2

Damit die in Art. 135 Ziff. 2 OR aufgezählten Handlungen die Verjährung unterbrechen, müssen sie, wie namentlich die französische Version der Bestimmung deutlich macht, grundsätzlich vom Forderungsgläubiger ausgehen (BGE 111 II 358 E. 4a S. 364 f.). Das Bundesgericht hat im Falle einer unzutreffenden Parteibezeichnung die Frage offen gelassen, ob die Verjährung bei Gewissheit des Schuldners über Forderung und Ansprecher regelmässig selbst durch Prozesshandlungen eines nicht aktivlegitimierten Dritten unterbrochen wird (BGE 114 II 335 E. 3c S. 339). In einem nicht publizierten Urteil hat es kürzlich entschieden, dass es sich rechtfertigt, die Unterbrechungswirkung ebenfalls eintreten zu lassen, wenn die Betreuung von einem nicht berechtigten Dritten ausgeht, sofern der Schuldner nach dem Vertrauensprinzip erkennen kann, um welche Forderung es geht (Urteil 4C.185/2005 vom 19. Oktober 2006, E. 3 mit Verweis auf Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2003, Rz. 3540; in diese Richtung bereits das in BGE 114 II 335 E. 3c S. 339 zitierte Urteil C.77/1980 vom 24. Juni 1980, E. 4c; ähnlich auch Eugen Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988, S. 464, Fn 98). Beim im erwähnten Urteil 4C.185/2005 behandelten Fall wurde die Betreuung von der Stockwerkeigentümergeinschaft statt von den aktivlegitimierten Stockwerkeigentümern eingeleitet, nachdem die Beklagten zuvor gegenüber den Stockwerkeigentümern zweimal auf die Einrede der Verjährung verzichtet hatten. Bei der in C.77/1980 vom 24. Juni 1980 beurteilten Streitsache reichten lediglich drei von einundzwanzig Hauseigentümern ein

Begehren um Ladung zum Sühneversuch ein, mit dem Antrag, alle einundzwanzig Häuser seien zu sanieren. Die entsprechenden Ansprüche der übrigen achtzehn Eigentümer wurden ihnen allerdings erst später abgetreten. Sämtliche Hauseigentümer hatten sich im Hinblick auf die Geltendmachung von Baumängeln bereits vor Einreichen des Begehrens zu einer Interessengemeinschaft in Form einer einfachen Gesellschaft zusammen geschlossen und so gemeinsam mit den Unternehmern verhandelt. In beiden Fällen war ausschlaggebend, dass die Personen, die die Unterbrechungshandlungen vornahmen, mit den (übrigen) Gläubigern durch ein Gemeinschaftsverhältnis verbunden waren und mit diesen gemeinsam für die Schuldner erkennbar Schritte zur Durchsetzung bestimmter Ansprüche unternahmen. Die Schuldner konnten deshalb nicht darüber im Zweifel sein, um welche Forderungen es ging.

E. 4.3

Der vorliegende Fall ist, wie die Vorinstanz zutreffend festhält, mit den erwähnten Präjudizien nicht vergleichbar. Die Klägerin begründete die am 29. September 1998 (und damit vor der Konkurseröffnung über die G. _____ CH am 24. März 1999) in Betreuung gesetzte Forderung allgemein mit der Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Eingeklagt hat sie in der Folge nicht einen direkten Schaden, sondern gestützt auf Art. 757 OR ausschliesslich den der Gläubigergesamtheit durch den Konkurs der G. _____ CH entstandenen Reflexschaden. Dieser ist deckungsgleich mit dem aus der Pflichtverletzung der Organe resultierenden Schaden der Gesellschaft (BGE 117 II 432 E. 1b/cc S. 438 und E. 1b/gg S. 440; 132 III 342 E. 2.3.3 S. 348). Vor dem Konkurs war jedoch allein die G. _____ CH Gläubigerin allfälliger Forderungen gegenüber ihren Organen aus Verantwortlichkeit. Sie selbst oder ihre Aktionäre konnten gestützt auf Art. 756 OR allfällige Forderungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber den Beklagten geltend machen und entsprechende Leistung an die G. _____ CH verlangen. Die Klägerin, welche als "Gläubigerin" eine Forderungssumme von 2 Millionen Franken in eigenem Namen in Betreuung setzte, war dazu - wie die Vorinstanz zutreffend darlegt - vor dem Konkurs der G. _____ CH unter keinem Titel aktivlegitimiert. Sie wurde zur Geltendmachung allfälliger, im vorliegenden Verfahren umstrittener Forderungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit der Beklagten erst aufgrund der Kollokation ihrer (im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht einmal rechtskräftig zugesprochenen) Forderung im Konkurs der G. _____ CH und nach Verzicht der Konkursmasse legitimiert (vgl. BGE 132 III 564 E. 3.1.2 S. 568 f. und E. 3.2.2 S. 570; 131 III 306 E. 3.1.1 S. 310 f.; 128 III 180 E. 2c S. 183). Ob eine vor Konkurseröffnung unternommene, die Verjährung unterbrechende Handlung der Gesellschaft oder deren Aktionäre gegenüber den Beklagten auch zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger wirken würde, deren Schaden die Klägerin in Prozesstandschaft einklagt, kann offen bleiben.

E. 4.4

Die Klägerin behauptet selbst nicht, dass sie gemeinsam mit der im Moment des Betreibungsbegehrens allein legitimierten G. _____ CH Schritte unternommen hätte, um gegenüber den Beklagten allfällige Forderungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit durchzusetzen. Darüber hinaus ergab sich aus dem Betreibungsbegehren nicht, ob die Klägerin einen eigenen direkten oder indirekten Schaden bzw. einen indirekten Schaden der Gläubigergesamtheit geltend machen wollte, als sie allgemein als Grund der Forderung "Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit für die Tätigkeit des Schuldners als Verwaltungsrat" der G. _____ CH angab. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Beklagten nach Treu und Glauben erkennen konnten, um welche Forderung es sich

handelte.

E. 4.5

Die Vorinstanz hat zutreffend geschlossen, dass die Klägerin mit dem Betreibungsbegehren vom 29. September 1998 die Verjährung allfälliger Forderungen der Gesellschaft bzw. der Gläubigergesamtheit gegenüber den Organen der Konkursitin aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nicht unterbrechen konnte. Da nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil die erste verjährungsunterbrechende Handlung gegenüber den Beklagten nach der Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft mit Einreichung der vorliegenden Klage am 3. September 2001 erfolgte, hat die Vorinstanz zutreffend angenommen, dass allfällige pflichtwidrigen Handlungen, welche die Beklagten als Organe der G. _____ CH vor dem 3. September 1991 begangen haben sollten, gemäss Art. 760 OR verjährt sind.

E. 5

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Tätigkeiten und Unterlassungen der Beklagten seit dem für die Verjährung massgebenden Stichtag seien für den von der Klägerin erlittenen Schaden nicht kausal, da die G. _____ CH bereits seit Mitte 1991 überschuldet gewesen sei. Das Anwachsen der Überschuldung könne dann keine Rolle mehr spielen, wenn - wie im vorliegenden Fall - bereits eine massive Verschuldung vorliege, die Möglichkeit, dass sich die finanzielle Situation des Schuldners je wieder grundlegend ändern könnte, in weite Ferne gerückt sei und die Gläubiger realistisch betrachtet keine Aussichten mehr hätten, je befriedigt zu werden. Die Klägerin macht sinngemäss geltend, das Kantonsgericht habe den massgebenden Schadensbegriff verkannt, indem es das Anwachsen der Überschuldung der G. _____ CH nicht als Schaden qualifizierte.

E. 5.1

Gemäss Art. 754 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Für die Gesellschaftsgläubiger, die einen mittelbaren Schaden erlitten haben, gibt es keine Möglichkeit, diesen Schaden mittels Individualklage geltend zu machen (BGE 132 III 564 E. 3.2.2 S. 570; 131 III 306 E. 3.1.1 S. 310). Nach der Konkurseröffnung können sie jedoch wie erwähnt gemäss Art. 757 OR den Reflexschaden der Gläubigergesamtheit gegenüber den verantwortlichen Organen einklagen, sofern der Konkursverwalter auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen verzichtet. Da dieser Schaden nach dem Gesagten deckungsgleich ist mit dem Schaden der Gesellschaft, geht es hierbei um die unfreiwillige Vermögenseinbusse, die die Gesellschaft durch die pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe erlitten hat; diese kann insbesondere in einer Vergrösserung der Verschuldung der Gesellschaft bestehen (BGE 132 III 342 E. 2.3.3 S. 348).

E. 5.2

Die Klägerin verlangt gestützt auf eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG von den Beklagten Ersatz des Reflexschadens der Gläubigergesamtheit. Massgebend ist die unfreiwillige Vermögensverminderung der Gesellschaft. Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen statt dessen auf den Schaden der Klägerin abgestellt und damit den Schadensbegriff im Sinn von Art. 757 OR verkannt. Dem Urteil lassen sich die

tatsächlichen Feststellungen nicht entnehmen, die für die Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob bzw. inwiefern das Anwachsen der Überschuldung der Gesellschaft auf pflichtwidriges Verhalten der Beklagten nach dem 3. September 1991 zurückzuführen ist. Das Urteil ist deshalb gestützt auf Art. 64 Abs. 1 OG aufzuheben und zur Aktenergänzung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Aus den genannten Gründen erweisen sich die in der Berufung erhobenen Rügen teilweise als begründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 3. Juli 2006 ist aufzuheben und die Sache im Sinn des Eventualantrags der Klägerin zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beklagten kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 7 sowie Art. 159 Abs. 2 und 5 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.